



Allgemeine Geschäftsbedingungen

IRSALI, Inhaber Osama Zein (Einzelunternehmen), Klufterstraße 93, 53175 Bonn.

Stand: 3. Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen IRSALI, Inhaber Osama Zein (Einzelunternehmen), Klufterstraße 93, 53175 Bonn (nachfolgend „IRSALI“ oder „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber über KI-gestützte Prozessautomatisierung, Beratung und verwandte Leistungen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Ein Verbrauchervertrag im Sinne des § 13 BGB liegt nicht vor. Das Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließt.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Vertragsschluss, Form

(1) Angebote des Auftragnehmers sind bis zu dem im Angebot genannten Datum verbindlich. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber in Textform (z. B. per E-Mail) zustande.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich Änderungen des Leistungsumfangs, bedürfen der Textform.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Vertrags ist die im jeweiligen Angebot beschriebene Leistung, insbesondere Prozess- und Digital-Audits, Content- und SEO-Automatisierung, Lead-Response- und CRM-Automatisierung als Pilot-Sprint sowie fortlaufende Betreuung (Retainer).

(2) Leistungsumfang, Liefergegenstände und Fristen ergeben sich ausschließlich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot.

(3) Der Auftragnehmer erbringt technische Beratung und Umsetzung im Bereich KI-Automatisierung. Er erbringt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes und keine zertifizierte Datenschutzberatung. Hinweise zu rechtlichen oder datenschutzrechtlichen Fragen sind unverbindliche fachliche Einschätzungen.

(4) Leistungen außerhalb des Angebots (Änderungswünsche, zusätzliche Anbindungen, neue Funktionen) erbringt der Auftragnehmer nur nach vorheriger Vereinbarung in Textform. Sie werden gesondert vergütet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und unentgeltlich alle für die Leistung erforderlichen Zugänge, Konten, Informationen und Testdaten bereit und benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.



(2) Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich in der Infrastruktur des Auftraggebers mit dessen eigenen Konten bei Cloud-, KI- und Softwareanbietern. Die hierfür anfallenden Nutzungsentgelte trägt der Auftraggeber unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Anbieter.

(3) Rückfragen und Freigaben des Auftragnehmers beantwortet der Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen. Verzögert sich die Mitwirkung, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend. Dadurch entstehender Mehraufwand kann nach vorheriger Ankündigung gesondert berechnet werden.

§ 5 Vertragstyp, Abnahme

(1) Festpreis-Projekte (Pilot-Sprint) sind Werkverträge. Geschuldet wird die im Angebot beschriebene, funktionsfähige Automatisierung einschließlich Demonstration, nicht eine bestimmte inhaltliche Genauigkeit oder Erfolgsquote der KI-Ausgaben.

(2) Nach Fertigstellung demonstriert der Auftragnehmer die Lösung und fordert den Auftraggeber in Textform zur Abnahme auf. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber sie erklärt, die Lösung produktiv nutzt oder sie nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Aufforderung unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

(3) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(4) Betreuungsverträge (Retainer) sind Dienstverträge; geschuldet ist die vereinbarte Tätigkeit, kein bestimmter Erfolg.

§ 6 Besondere Bestimmungen für KI-gestützte Leistungen

(1) KI-Modelle erzeugen Ausgaben auf Grundlage von Wahrscheinlichkeiten. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass einzelne KI-Ausgaben inhaltlich richtig, vollständig oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind. Geschuldet ist die im Angebot beschriebene Funktion der Lösung.

(2) Die Lösungen sind Assistenzsysteme. Der Auftraggeber prüft und gibt alle Ausgaben frei, bevor sie nach außen wirken (Versand, Veröffentlichung, Transaktionen, Entscheidungen gegenüber Dritten). Er trägt die Verantwortung für Inhalte, die nach seiner Freigabe genutzt werden. Freigabeprozesse werden dokumentiert.

(3) Die Lösungen nutzen Modelle und Dienste Dritter (z. B. KI-, Cloud- und E-Mail-Anbieter). Für deren Verfügbarkeit, Leistungsänderungen, Preisänderungen oder Einstellung ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Anpassungen, die dadurch nach der Abnahme nötig werden, sind eine gesonderte Leistung, soweit sie nicht Gegenstand eines Betreuungsvertrags sind.

(4) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass er die Lösung rechtmäßig einsetzt. Das gilt insbesondere für die Zulässigkeit von Werbeansprachen (§ 7 UWG), für erforderliche Einwilligungen und für die Rechtmäßigkeit der verarbeiteten Daten und Inhalte. Der Auftragnehmer liefert die technische Umsetzung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einem von ihm zu vertretenden rechtswidrigen Einsatz der Lösung beruhen.

(5) Der Auftraggeber nimmt die Lösung unter eigenem Namen oder eigener Marke und in eigener Verantwortung in Betrieb. Soweit die Lösung ein KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) ist, ist der Auftraggeber damit Anbieter (Art. 3 Nr. 3 KI-Verordnung) und Betreiber (Art. 3 Nr. 4 KI-Verordnung) dieses Systems. Der Auftragnehmer entwickelt die Lösung im Auftrag des Auftraggebers; er bringt sie weder unter eigenem Namen in Verkehr noch nimmt er sie unter eigenem Namen in Betrieb. Eine abweichende Rollenverteilung, insbesondere ein Betrieb der Lösung durch den Auftragnehmer, bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

(6) Ist die Lösung dazu bestimmt, unmittelbar mit natürlichen Personen zu interagieren (z. B. Chat- oder Sprachassistent, automatisch versandte Antworten ohne vorherige Freigabe durch einen Menschen), stellt der Auftraggeber sicher, dass diese Personen nach Art. 50 Abs. 1 und 5 KI-Verordnung spätestens bei der ersten Interaktion klar und eindeutig darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, es sei denn, dies ist aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen Person aufgrund der Umstände und des Nutzungskontexts offensichtlich.

Entsprechendes gilt für die übrigen Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-Verordnung, die den Auftraggeber treffen. Der Auftragnehmer sieht einen solchen Hinweis in der Lösung standardmäßig vor, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet in Textform darauf. Wortlaut, Platzierung und Freigabe des Hinweises verantwortet der Auftraggeber. Im Übrigen unterstützt der Auftragnehmer bei der Erfüllung der Pflichten aus der KI-Verordnung technisch im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs.

(7) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber die ihn als Anbieter oder Betreiber treffenden Pflichten aus der KI-Verordnung, insbesondere nach Absatz 6, schuldhaft nicht erfüllt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und stimmt die Verteidigung mit ihm ab.

§ 7 Vergütung, Zahlung

(1) Es gelten die im Angebot genannten Preise. Solange der Auftragnehmer die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwendet, wird keine Umsatzsteuer berechnet. Entfällt sie, verstehen sich die Preise als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Bei Festpreis-Paketen (Automatisierungs-Sprint, Mail-Vorlagen-System, Anfrage-Autopilot/Pilot-Sprint) sind 50 % des Festpreises als Anzahlung vor Projektstart fällig, die übrigen 50 % nach Abnahme (§ 5).

(3) Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Vereinbarte Fristen für die Leistungserbringung beginnen mit Eingang der Anzahlung.

(4) Betreuungsverträge (Retainer) werden monatlich im Voraus abgerechnet; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 286, 288 BGB).

(7) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 8 Nutzungsrechte, geistiges Eigentum

(1) Der Auftraggeber erhält an den für ihn spezifisch entwickelten Automatisierungen ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für seine eigenen Geschäftszwecke.

(2) Generische Basis-Module, Vorlagen und Architekturmuster (z. B. Guardrail-, Modell-Routing- und Prüfbausteine) bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält daran ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im Rahmen seines Projekts, keine Lizenz zur Weitergabe, zum Weiterverkauf oder zur Nutzung als eigenständiges Produkt.

(3) Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der jeweiligen Vergütung über. Bis dahin ist die Nutzung widerruflich gestattet.

(4) Liefergegenstände können ganz oder teilweise mit Hilfe von KI-Systemen erzeugt werden (z. B. Texte, Bilder, Programmcode, Konfigurationen). Solche Bestandteile sind mangels persönlicher bzw. eigener



geistiger Schöpfung (§ 2 Abs. 2, § 69a Abs. 3 UrhG) möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt urheberrechtlich geschützt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass an diesen Bestandteilen Urheber- oder sonstige Schutzrechte entstehen und der Auftraggeber sie gegenüber Dritten durchsetzen kann. Nutzungsrechte nach Absatz 1 werden insoweit eingeräumt, als solche Rechte bestehen; im Übrigen gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzung im selben Umfang. Die Rechte des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln (§ 633 Abs. 3 BGB) bleiben unberührt; für Schadensersatz gilt § 9.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die für das jeweilige Projekt vereinbarte Vergütung. Bei Betreuungsverträgen ist sie auf die in den letzten drei Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlte Vergütung begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Soweit nicht Absatz 1 greift, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Für Datenverlust haftet der Auftragnehmer nur in dem Umfang, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.

(5) Eine Haftung für inhaltliche Fehler in KI-Ausgaben entfällt, soweit der Auftraggeber sie bei der Freigabe nach § 6 Abs. 2 hätte erkennen können; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 10 Mängelansprüche, Verjährung

(1) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche nach § 9 Abs. 1 und nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

(3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach § 9.

§ 11 Verfügbarkeit Dritter, kein SLA

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verfügbarkeitsgarantie für Dienste Dritter (u. a. KI- und API-Anbieter, Zahlungsdienstleister, Hosting-Anbieter des Auftraggebers). Unterbrechungen durch API-Limits, Zahlungsausfälle oder Ausfälle beim Auftraggeber oder dessen Dienstleistern begründen keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Eine zugesicherte Verfügbarkeit (SLA) besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.

§ 12 Datenschutz, Auftragsverarbeitung

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nach Maßgabe seiner Datenschutzerklärung (irsali.de/datenschutz.html).

(2) Im Angebot wird festgehalten, ob der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Ist das der Fall, schließen die Parteien vor Projektstart einen



Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlichen Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich und nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung. Diese Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus für zwei Jahre.
- (2) Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten offengelegt werden müssen.

§ 14 Laufzeit, Kündigung von Betreuungsverträgen

- (1) Betreuungsverträge (Retainer) laufen auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat ab Vertragsbeginn.
- (2) Beide Parteien können sie mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Bereits erbrachte Leistungen im laufenden Abrechnungsmonat werden anteilig vergütet.

§ 15 Referenznennung

Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nach Projektabschluss mit Firmenname und Logo als Referenz nennen und das Projekt in allgemeiner Form beschreiben. Der Auftraggeber kann dem jederzeit in Textform widersprechen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Bonn, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.